

VII. Saaben gezieret seyn / oder sein Urtheil wird für unstatthafft verworffen / und mit einem Nachtheiligen Oburtheil belegt werden.

90. II. Muß er eine natürliche Ubertrefflichkeit erweisen / und in der Erfindung scharffsinnig / in Begreifung aller Sachen unermüdet und Lehrgierig / in der Beurtheilung verständig / und in der Bemerkung fähig und eingriffig seyn. Wie schwer aber dieses seye / erscheinet in dem / daß die Arzneyverständigen beglauben / daß die Scharffsinnigen gollreich / schnell / gar hitziger und trockner Beschaffenheit / die Verständigen aber Melancholisch / mit wenig Wärme / sehr trocken sind / die gute Gedächtniß haben / mit lufftiger Feuchtigkeit das Gehirn gemässigt haben. Weil nun solches nicht in unsrem Wünschen und Willen stehet / wird es billich der von Gott verlihenen Begnädigung beygemessen / und ersehen wir täglich / daß andre Pferde auf die Keutschul / andre in den Mühlwagen gehören / und daß nicht ein jeder Kopff von der Natur zu dem Studiren geartet ist.

91. II. Soll besagter Richter von Jugend auf in allen Freyen Künsten verständig angeführt worden seyn / damit der gute Acker auch mit guten Samen befruchtet werden möge / welcher sonst viel Unkraut bringen / und mit unnützen Disteln und Höcken zu wuchern pflüget. Hier lieget nun sehr viel an der Lehrart / und dem Grund in allen Sprachen / die wir bey heutigem Zustand nicht ermanglen / und als eine nothwendige Zierde erhalten müssen. Der Fehler in der ersten Däunung begangen / wird in der zweyten nicht verbessert / sondern der ganze Leib wird des übelgekochten Nahrungsaffts theilhaftig.

92. III. Muß auch unser Richter gelehrte und verständige Lehrmeister gehabt haben / die ihme mit Treu und gnugsamer Unterrichtung sind an die Hand gegangen ; massen sonst noch der Acker / noch der gute Samen eine fröliche Erndte machet / wann der Bauersmann nicht fleißig gepflüget / und das Feld wol zugerichtet hat. Ein Ungelehrter kan keinen viel lehren / wann er selbst nicht verstehet / was in guten Büchern zu finden / und aus denselben vorgetragen werden soll : ist er aber gelehrt und nicht getreu / oder hat den Verstand nicht / solches andern beyzubringen / so muß der Lehrling / sondern Zweifel / verabsaumet werden.

IV. Muß